



## Magistrat der Stadt Karben **Amtliche Bekanntmachung**

---

### **Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 242 „Herbert-Wamser-Weg“, Gemarkung Groß-Karben hier:**

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- 2. Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

#### **Zu 1.**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Herbert-Wamser-Weg“ in der Gemarkung Groß-Karben beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von rd. 3,8 ha liegt im nördlichen Außenbereich der Gemarkung Groß-Karben, östlich der L 3351 gegenüber des Ludwigsbrunnengeländes. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Groß-Karben, Flur 8, die Flurstücke 40/1, 42/1, 43/1, 42/2 u. 51 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch die unmittelbar angrenzende Landesstraße 3351.

Die Ziele und Zwecke der Bebauungsplanaufstellung bestehen in der planungsrechtlichen Sicherung der Gebäude auf dem Gelände des Reit- und Fahrverein und potentieller Weiterentwicklungsmöglichkeiten sowie in der planungsrechtlichen Sicherung der Unterbringung des Tierschutz Karben e. V. auf dem Gelände der Parzelle 43/1.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

#### **Zu 2.**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat weiterhin in ihrer Sitzung am 10.02.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 242 „Herbert-Wamser-Weg“ einschließlich Begründung gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 242 „Herbert-Wamser-Weg“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, vorläufigem Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung sowie Verkehrsuntersuchung in der Zeit vom

**27.02.2023 bis einschließlich 31.03.2023**  
**im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben,**  
**im Fachbereich 5, Zimmer 206**

während der allgemeinen Dienststunden (Mo. - Fr. von 8:00 bis 12:00 Uhr und Mo. von 14:00 bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Andere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Grundsätzlich wird eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter den Telefonnummern 06039 / 481-510 oder 06039 481-520 sowie per E-Mail unter [markus.doermann@karben.de](mailto:markus.doermann@karben.de) empfohlen.

Während des o.g. Zeitraumes hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen.

Auf die zudem bestehende Einsichtnahmemöglichkeit auf digitalem Wege wird ausdrücklich hingewiesen:

Im gesamten genannten Zeitraum können der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich im Internet über das zentrale Bauleitplanungsportal des Landes Hessen

<https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan>

sowie auf der Homepage der Stadt Karben unter

<http://www.karben.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung-bauen-wohnen/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren>

eingesehen werden.

Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen telefonisch unter den o.g. Telefonnummern sowie via E-Mail Auskunft gegeben. Zudem wird angeboten, die Planunterlagen elektronisch zur Einsicht zu verschicken.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per E-Mail unter [markus.doermann@karben.de](mailto:markus.doermann@karben.de) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgelegte Stellungnahmen zum Vollzug der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB in öffentlicher Sitzung (bei Bürgern anonymisiert) behandelt werden. Die Daten stellungnehmender Bürger werden dauerhaft gespeichert.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB das Büro Dr. Klaus Thomas, Bad Vilbel, mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Karben, den 15.02.2023

**Der Magistrat der Stadt Karben**



Abb.: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 242 „Herbert-Wamser-Weg“, Gemarkung Groß-Karben (ohne Maßstab)